

## **Vorblatt**

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

## **Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels**

### **A. Problem und Ziel**

Im Energiesektor sowie im Lebensmittelhandel sind Entwicklungen zu verzeichnen, durch die aufgrund unterschiedlicher Strategien marktmächtiger Unternehmen Schäden für den Wettbewerb bzw. den Verbraucher drohen.

Auf den den Energienetzen vor- und nachgelagerten Energiemärkten hat sich ein funktionierender Wettbewerb bisher nicht in ausreichendem Ausmaß entwickelt. Das gegenwärtige Niveau der Energiepreise ist durch die Entwicklung der Primärenergiekosten nicht hinreichend begründbar. Im Hinblick auf die Missbrauchsaufsicht bedarf das kartellrechtliche Instrumentarium einer Schärfung, um ein effektives Vorgehen der Kartellbehörden gegen Preismissbräuche in diesem Bereich sicherzustellen.

Die hohe Konzentration im Lebensmittelhandel und der dadurch stimulierte Konkurrenzkampf der großen Handelsunternehmen haben zu einem z. T. ruinösen Preiswettbewerb insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel geführt, der durch Verkäufe unter Einstandspreis weiter verschärft wird. Dem Wettbewerbsdruck durch die großen Handelsunternehmen sind kleine und mittlere Einzelhändler vielfach nicht mehr gewachsen. Das bestehende Verbot von Verkäufen unter Einstandspreis reicht zum Schutz der kleineren und mittleren Einzelhändler von Lebensmitteln nicht aus.

## **B. Lösung**

Preismisbräuchen soll durch Verschärfungen der Missbrauchstatbestände und Erleichterungen für die Kartellbehörden bei der Wahrnehmung der Preismisbrauchsaufsicht begegnet werden.

Durch die Einführung eines neuen, auf die Energiewirtschaft bezogenen Missbrauchstatbestands wird die Effektivität kartellbehördlicher Eingriffsmöglichkeiten gesteigert. Durch die Änderung des § 20 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird auch der gelegentliche Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis grundsätzlich untersagt.

Darüber hinaus werden einige redaktionelle Versehen im GWB und im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berichtigt und die Bußgeldregelung des § 81 GWB aus Gründen der Rechtssicherheit neu bekannt gemacht.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte**

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

### 2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Der neue Missbrauchstatbestand im Bereich der Energieversorgung sowie die Einführung des umfassenden Verbots des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis werden zu einer erheblichen Mehrbelastung, insbesondere des Bundeskartellamts, aber auch der Kartellbehörden der Länder führen.

Die Mehrbelastung im Energiebereich resultiert aus einem erheblich höheren Vollzugsaufwand für die kostenbasierte Ermittlung eines Preismisbrauchs.

Für den Vollzug des Untereinstandspreisverbots werden ebenfalls aufwändige kostenbasierte Ermittlungen erforderlich. Gelegentliche Aktionsverkäufe von Lebensmitteln mit lokaler Begrenzung fallen dabei in die Zuständigkeit der Landeskartellbehörden. Soweit es sich, wie in den bisherigen Fällen, um überregionale Strategien der großen Lebensmittelhändler handelt, ist das Bundeskartellamt zuständig. Der genaue Mehraufwand ist zurzeit nicht abschätzbar. Die Kommunen sind nicht betroffen.

### **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft entstehen insgesamt keine messbaren Mehrkosten.

Durch die Anwendung verschärfter Missbrauchsregeln im Energiebereich ist tendenziell mit einer Kostenentlastung von Verbrauchern und Wirtschaft zu rechnen. Dagegen kann das Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis tendenziell zu einer Erhöhung der Einzelhandelspreise im Lebensmittelbereich und damit des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, führen. Auf längere Sicht soll die Regelung die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel dämpfen und dadurch einer Preisanhebung durch marktmächtige Handelskonzerne entgegenwirken. Die Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren.

### **F. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen führen zu keinen unterschiedlichen Auswirkungen bei Frauen und Männern und damit auch nicht zu nur mittelbaren Beeinträchtigungen. Sie haben gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen. Die Regelungen sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz geschlechterneutral formuliert worden.